

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 33 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde in der Sitzung am 17.10.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg-Neuenfelde und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

für Sargbestattungen für 25 Jahre, pro Jahr.....20,00 Euro

2. Wahlgrabstätte

- a) für Sargbestattungen mit Pflanzbeet, für 25 Jahre, je Grabbreite und Jahr. 21,50 Euro
- b) für Sargbestattungen in Staudenlage (dauergrün)
inkl. Grabmindestunterhaltung, für 25 Jahre, je Grabbreite und Jahr..... 59,00 Euro

3. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht

- a) für Grabstätten nach 2.a), je Grabbreite und Jahr 12,50 Euro
- b) für Grabstätten nach 2.b), je Grabbreite und Jahr 50,00 Euro

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung anlässlich einer Bestattung wird der Betrag der Gebühren unter Nr. 2 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und die Überlassung der Friedhofssatzung9,00 Euro

2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen
anderer Berechtigter9,00 Euro

3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung
 - a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit . 49,50 Euro
 - b) eines liegenden Grabmals12,00 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. Für eine Erdbestattung
 - a) für Säрге bis 1,20 m.....180,50 Euro
 - b) für Säрге über 1,20 m.....472,50 Euro
 - c) bei der Verwendung übergroßer Säрге.....639,50 Euro

2. Für eine Urnenbeisetzung
in einer Reihen- oder Wahlgrabstätte.....125,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Nutzung der Friedhofskapelle
 - a) Bereitstellung der Friedhofskapelle einschl. Sach- und Dienstleistungen ¹ 264,50 Euro
 - b) Sach- und Dienstleistungen anlässlich der Nutzung der Friedhofskapelle ²..... 168,00 Euro

2. Arbeitskosten
pro Stunde.....35,50 Euro

¹ Bei Nutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier für einen Verstorbenen, der nicht der Ev.-Luth. Kirche angehört hat.

² Bei Nutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier für einen Verstorbenen, der der Ev.-Luth. Kirche angehört hat.

V. Gebühren für Ausgrabungen

Die Gebühren für Ausgrabungen werden nach Aufwand berechnet.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr
(pro Jahr und Grabbreite).....12,50 Euro

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nur bei denjenigen Grabstätten jährlich erhoben, bei denen diese zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der letzten Verlängerung des Nutzungsrechts noch nicht in der unter I. aufgeführten Grabnutzungsgebühr enthalten war und somit noch nicht im Voraus entrichtet worden ist.

§7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 1. Juli 2002 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 24.10.2016 (Az.: A-Mr 1.5-2353) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg-Neuenfelde, den 31.10.2016

Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hamburg Neuenfelde
- Der Kirchengemeinderat -

(Kirchensiegel)

Vorsitzende/r

Mitglied